

Akte: 023

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 17/17**

genehmigt am 12. Dezember 2017

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 28. November 2017

Zeit 17:30 Uhr - 20:30 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt VV Ferdinand Schurti, bei **GRT 275-17-17** bis **GRT 278-17-17**

Referenten / zu **GRT 276-17-17** bis **GRT 278-17-17**  
Berater Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin, Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung  
zu **GRT 279-17-17** bis **GRT 280-17-17**  
Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin  
zu **GRT 281-17-17**  
Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung, Magnus Pfiffner, Leiter Hochbau

Gemeindevorsteher:

*Günter Mahl*

Ein Gemeinderat:

*Paul Kindle*

Für das Protokoll:

*Mario Banzer*

## 275-17-17

### **Genehmigung der Traktandenliste**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden mit Ergänzungen.

Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin sowie Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung sind bei den Traktanden 276-17-17 bis 278-17-17 an der Sitzung anwesend.

## 276-17-17 (903)

### **Finanzkommission - Budget der Gemeinde Triesen für das Jahr 2018 - Genehmigung**

Der Gemeindevorsteher begrüsst die Gäste und eröffnet das Traktandum mit seinen zusammenfassenden Ausführungen.

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Der Budget-Entwurf 2018 liegt vor. Es geht nun um die Detail-Beratung des Budgets 2018 mit anschliessender Verabschiedung des gesamten Voranschlags 2018.

Die Finanzkommission hat das Budget 2018 an der Sitzung vom 20. November 2017 diskutiert und beraten. Die Finanzkommission empfiehlt, der Gemeinderat möge das Budget 2018 genehmigen. Für detaillierte Informationen oder Fragen konnten sich die Mitglieder des Gemeinderates bereits vor der heutigen Sitzung an den Kassier wenden. Sollten sich an der Sitzung weitere Fragen ergeben, sind die Verantwortlichen zur Beantwortung anwesend.

### **Budgetprinzipien**

Zur Erinnerung führe ich hier die gesetzlichen Vorschriften (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG Art. 5) und Vorgaben auf Verordnungsstufe zum Voranschlag der Gemeinde auf:

#### **Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)**

##### II. Voranschlag und Nachträge

##### Art. 5 Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächst-folgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlags mit Verordnung.

\*\*\*

### **Investitionsrechnung**

An der GR-Sitzung vom 14. November 2017 haben wir den Budgetentwurf für die Investitionen 2018 bereits beraten und behandelt. Dabei haben wir mit der Anschaffung der Drehleiter für die Feuerwehr die Investitionen um CHF 300'000 ergänzt und mit der Verschiebung der Sanierungsarbeiten „Fassadensockel“ und „Werkleitung“ beim Fabrikgebäude die Kosten um CHF 515'000 entlastet resp. ins Folgejahr 2019 verschoben. In der Zwischenzeit hat der Leiter Bauverwaltung die Ausgaben im Budget 2018 beim Neubau Kindergarten St. Wolfgang um CHF 100'000 nach unten korrigiert und diesen Betrag ins Folgejahr 2019 übertragen. Wie an der letzten Sitzung an-

gekündigt, haben wir nach Abklärung die Beitragskosten für das 300. Jubiläum Liechtenstein von CHF 150'000 in das Jahr 2019 verschoben. Nach Berücksichtigung dieser Anpassungen und Ergänzung des Investitionsbudgets 2018 setzen sich die Investitionsausgaben für das kommende Jahr wie folgt zusammen:

Übersicht der Investitionen nach Investitionsart

Bereich	Budget 2017		Budget 2016	
	CHF	Anteil	CHF	Anteil
Tiefbau	1'841'000	24.6%	1'171'000	15.8%
Wasserversorgung und Kanalisation	1'589'000	21.2%	2'671'000	35.9%
Hochbau	2'860'000	38.1%	2'400'000	32.3%
Maschinen, Mobilien, EDV	300'000	4.0%	165'000	2.2%
Investitionsbeiträge (AZVL, LAK, HPZ, Waldorfschule)	910'200	12.1%	1'027'000	13.8%
<b>Total</b>	<b>7'500'200</b>	<b>100.0%</b>	<b>7'437'000</b>	<b>100.0%</b>

Zusammenfassend zur Investitionsrechnung möchte ich folgendes festhalten:

Mit den Investitionen von gesamt CHF 7'500'200 und dem Cashflow von CHF 4'768'256 (Gewinn vor Abschreibung) rechnen wir mit einem Finanzierungsdefizit von CHF 2'731'944, dies entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 63.58%. Das in den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 um über CHF 7.2 Mio. auf rund CHF 70 Mio. zugenommene Finanzvermögen wird sich um den Finanzierungsfehlbetrag im 2018 reduzieren. Das Finanzierungsverhältnis für das laufende Jahr 2017 kann noch nicht abschliessend errechnet werden. Gemäss Voranschlag müssen wir aber auch im Jahr 2017 mit einem Selbstfinanzierungsgrad unter 100% rechnen. Mit dem stattlichen Finanzvermögen und mit dem Selbstfinanzierungsgrad über die Folgejahre sind die vorgesehenen Investitionen durchaus verkräftbar, da die Gesamtrechnungen in den Planjahren ausgeglichen sind und die Ausgaben mit den Einnahmen gedeckt werden können.

### Erfolgsrechnung

Bevor wir die Erfolgsrechnung anhand der zugestellten Unterlagen beraten, möchte ich auch dafür meinen Kommentar vorausschicken:

Der vorliegende Budgetentwurf 2018 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 150%.

Für die Budgeterarbeitung 2018 wurden wie in den Vorjahren wieder dieselben hohen Anforderungen an die Budgetverantwortlichen in Bezug auf Kostenbewusstsein gestellt. Die Ausgaben eines ersten Budgetentwurfs sind bereits im Vorfeld von den Budgetverantwortlichen massiv reduziert worden. Die Gesamtausgaben im vorliegenden Budget 2018 von CHF 24'260'840 sind trotz steter Steigerungen der Beitragszahlungen an das Land um CHF 52'730 nur unwesentlich höher als die Ausgaben im Budgetvorjahr. Auf der Ertragsseite müssen wir mit Mindereinnahmen von rund CHF 224'000 rechnen. Ursache für diesen Rückgang sind die geringeren Finanzzuweisungen. Wie schon erwähnt schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Bruttoergebnis (Cashflow) von rund CHF 4.76 Mio. Nach Abzug der Abschreibungen von knapp CHF 4 Mio. resultiert in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 769'256.»

Zusammenfassung der prägnanten Daten des Budgets 2018:

	Budget 2017	
Ertrag	CHF	29'029'096
./. Aufwand	CHF	24'260'840
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF	4'768'256
./. Abschreibungen	CHF	3'999'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>769'256</b>

### Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	7'500'200
./. Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	7'500'200
./. Selbstfinanzierungsmittel	CHF	3'999'000
<b>Unterdeckung</b>	<b>CHF</b>	<b>-3'501'200</b>

### Gesamtrechnung

Ertrag Erfolgsrechnung	CHF	29'029'096
Einnahmen Investitionsrechnung	CHF	0
Gesamteinnahmen	CHF	29'029'096
./. Aufwand ER	CHF	24'260'840
./. Ausgaben IR	CHF	7'500'200
<b>Unterdeckung der Gesamtrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>-2'731'944</b>

\*\*\*

#### Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den Voranschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 769'256.00 in der Erfolgsrechnung und einer Unterdeckung von CHF 3'501'200.00 in der Investitionsrechnung, so dass sich in der Gesamtrechnung eine Unterdeckung von CHF 2'731'944.00 ergibt.

#### 277-17-17 (903)

### **Finanzkommission - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017 - Festlegung**

#### Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Gemäss Art. 5 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) ist mit dem Budget der Gemeindesteuerzuschlag festzulegen. Laut Art. 75 des Steuergesetzes darf der Gemeindesteuerzuschlag 150% nicht unterschreiten und 250% nicht überschreiten. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuern so tief wie möglich zu halten und demgegenüber die Gebühren wo immer sinnvoll verursachergerecht anzupassen.

Das vorliegende Investitionsbudget umfasst zum Teil bereits laufende respektive dringend notwendige Hoch- und Tiefbauprojekte sowie Beitragszahlungen. Die Rechnungsergebnisse und Finanzierungsüberschüsse der vergangenen drei Jahre liessen das Finanzvermögen auf über CHF 70 Mio. anwachsen und die Ergebnisse in den Gesamtrechnungen der Folgejahre 2019 bis 2021 weisen ausgeglichene Resultate aus.

Auf Grund des beachtlichen Vermögens und der Aussichten in den Folgejahren besteht keine dringliche Notwendigkeit den Gemeindesteuerzuschlag zu erhöhen. Die Finanzkommission empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag bei 150% zu belassen.»

Auszüge aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und dem Steuergesetz (SteG):

### **Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)**

#### II. Voranschlag und Nachträge

#### Art. 5 Festsetzung

- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

## **Steuergesetz SteG)**

### **B. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer**

#### **Art. 75 Grundlage**

- 1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sowie bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g wird zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 ein Gemeindezuschlag erhoben.
- 2) Kein Zuschlag wird erhoben beim Steuerabzug an der Quelle nach Art. 25.
- 3) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.
- 4) Der Zuschlag wird zusammen mit der Landessteuer erhoben.

\*\*\*

#### Beschluss: (einstimmig)

Der GR legt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und Art. 75 Steuergesetz (SteG) den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017 mit 150% fest.

#### 278-17-17 (903)

### **Finanzkommission - Finanzplan 2018 - 2021 der Gemeinde Triesen - Genehmigung**

#### Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Neben der Gemeinderechnung und dem Budget obliegen dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan gem. Art. 25 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz auch die Finanzplanung.

Auszug aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG):

### **Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)**

#### **VI. Finanzplanung**

#### **Art. 25 Finanzplan**

- 1) Der Gemeinderat beschliesst mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr.
- 2) Der Finanzplan enthält:
  - a) die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen;
  - b) die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung;
  - c) die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

\*\*\*

Obwohl eine Finanzplanung die zukünftige Realität nicht exakt abbilden kann, dient sie als Führungsinstrument und zur schnelleren Erkennung von stark abweichenden Entwicklungen sowie frühzeitigerer Ergreifung von entsprechenden Massnahmen.

An der Sitzung der Finanzkommission vom 20. November 2017 ist der Finanzplan eingehend diskutiert und gutgeheissen worden.»

#### Weitere Ausführungen des Gemeindegassiers:

«Die Grundlagen und Basisdaten auf welchen der Finanzplan aufgebaut ist, sind Vorjahre 2014 - 2016, die beiden Budgets 2017 und 2018, bekannte Grössen, Projekte, Beschlüsse, gesetzliche Vorgaben, erkennbare Trends, Erfahrungswerte, Einwohnerentwicklung, Gemeindesteuerzuschlag, Finanzzuweisungen, sowie Annahmen und Schätzungen. In den Erfolgsrechnungen der Planjahre werden erfahrungsgemäss Kostensteigerungen im Bereich der Sozialen Wohlfahrt, bei den Ergänzungsleistungen, wirtschaftlichen Hilfe und bei den Betreuungs- und Pflegegeldern einge-

rechnet. Gemäss Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes verschieben sich Ausgaben, die ehemals als investive Kosten betrachtet wurden, in die Erfolgsrechnung. Diese Ausgabensteigerungen sind in den einzelnen Bereichen im vorliegenden Finanzplan gut ersichtlich. Diese Tatsache führt ab dem Jahr 2017 zu einem Anstieg des Aufwandes. Der jeweilige Cashflow verringert sich dadurch. Da aber diese Kostenverschiebung auf der anderen Seite die Investitionsrechnung entlastet, hat dies auf die Ergebnisse der Gesamtrechnung keine Auswirkung.

Bei der Investitionsplanung wurde nach wie vor unsere Strategie verfolgt, dass sich die jährlichen Investitionsvolumen nach der Finanzkraft, dem Cashflow, richten. Mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2018, in denen hohe Investitionsbeiträge sowie bereits laufende und notwendige Projekte erfasst sind, wurden in den darauffolgenden Planjahren die Investitionen so gelegt und geplant, damit die Selbstfinanzierung gewährleistet ist und kein Finanzierungsdefizit entsteht.

Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz neu vorgeschriebenen Aktivierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die neu geregelten Abschreibungskriterien und Abschreibungsverfahren führen in der Erfolgsrechnung jeweils zu besseren Endergebnissen.

Die nach Finanzhaushaltsgesetz neu zu bewertenden Vermögensbestände verursachen einen Anstieg des Gemeindevermögens ab dem Jahr 2017.

Die Finanzkommission empfiehlt, der Gemeinderat möge den Finanzplan 2018 - 2021 genehmigen. Ferner empfiehlt die Finanzkommission, die Finanzplanung jährlich vorzunehmen, obwohl das Gesetz die Planung nur alle zwei Jahre vorschreibt. Der Finanzplan ist für alle Betroffenen ein wertvolles Instrument, um auf allfälligen Trendänderungen rechtzeitig reagieren zu können. Vor allem aber dient er als gesteckten Rahmen für kommende Investitionen und Budgetierungen.»

\*\*\*

Der Gemeindevorsteher beendet die Diskussion und bedankt sich abschliessend bei allen am Budgetprozess Beteiligten, im Speziellen beim Gemeindegassier und dem Leiter Bauverwaltung sowie den restlichen leitenden Mitarbeitenden und verabschiedet sie aus dem Rat.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Finanzplan 2018 - 2021 in der vorliegenden Form;
- b) Der GR betrachtet den Finanzplan als Instrument, um in finanzpolitischer Hinsicht mittelfristig Ausgaben und Investitionen planen zu können;
- c) Der GR hält am Grundsatz fest, dass die gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel einer weiterhin massvollen Entwicklung unserer Gemeinde dienen sollen.

Die Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist bei den Traktanden 279-17-17 und 280-17-17 an der Sitzung anwesend.

279-17-17 (036)

### **Personalkommission - Gemeindeangestellte - Löhne 2018**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt mit Wirkung per 01.01.2018:

- a) die Bereitstellung von 1.0% der massgebenden Jahreslohnsumme (max. CHF 50'000.00) für leistungsabhängige, generelle Gehaltsanpassungen innerhalb der Lohnbandbreite;
- b) die Bereitstellung von 0.5% der massgebenden Jahreslohnsumme (max. CHF 25'000.00) für individuelle und ausserordentliche/strukturelle Gehaltsanpassungen.

280-17-17

**Personalkommission - Forstbetrieb - Lehrstelle „Forstwartin“ - Stellenvergabe**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt der Anstellung von Frau Vivien Ender, Nendeln, ab 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 für die Lehrstelle als Forstwartin zu.

281-17-17 (611-137-002)

**Bauverwaltung / Leiter / Hochbau - Sportplatz Blumenau Neugestaltung: Konzept - Ergebnis des Studienauftrages / Bericht des Beurteilungsgremiums - Kenntnisnahme und weiteres Vorgehen**

Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung und Magnus Pfiffner, Leiter Hochbau sind bei diesem Traktandum anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR nimmt das Ergebnis des Studienauftrages und den Bericht des Beurteilungsgremiums zur Kenntnis;
2. Der GR legt das weitere Vorgehen gemäss dem Bericht des Beurteilungsgremiums fest;
3. Der GR beauftragt die Verfasserin des siegreichen Projektes "Wirbel", Jacqueline Kissling, Architecte EAUG, Landschaftsarchitektin BSLA, Hauptstrasse 44, 9400 Rorschach mit der Weiterbearbeitung der Vorprojektphase 1 zu einer Auftragssumme von CHF 48'707.00 inkl. 8.0% MwSt.;
4. Der GR genehmigt einen Teilkredit für die Weiterbearbeitung in Höhe von CHF 50'000.00;
5. Der GR legt zum weiteren Vorgehen folgende Teilschritte fest:
  - Überarbeitung des Entwurfes gemäss Beurteilung
  - Vorstellung des Konzeptes im Gemeinderat
  - Vorstellung des Konzeptes der Bevölkerung in einem Bürgergespräch.

282-17-17

**Genehmigung des Protokolls Nr. 15/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 15/17 vom 07.11.2017 mit Änderungen.

283-17-17

**Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 15/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 15/17 vom 07.11.2017 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

284-17-17

**Genehmigung des Protokolls Nr. 16/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 16/17 vom 14.11.2017 mit Änderungen.

285-17-17

**Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 16/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 16/17 vom 14.11.2017 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

287-17-17 (002)

**FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme**

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Herr **BERLIAT Marc Rudolf**, Fürst Johann Strasse 48A, 9495 Triesen

288-17-17 (002)

**FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **BERLIAT Jasmin Maria**, Fürst Johann Strasse 48A, 9495 Triesen



289-17-17 (002)

**FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **BERLIAT Melissa Alina**, Fürst Johann Strasse 48A, 9495 Triesen

291-17-17 (326)

**RI Kultur / Sport - Vereinsbeiträge 2017 - Genehmigung und Kreditfreistellung**

Aus dem Antrag:

Anfang Oktober 2017 wurden die Ortsvereine schriftlich gebeten, folgende Unterlagen für die Berechnung des Vereinsbeitrags 2017 einzureichen:

- ausgefüllter Fragebogen
- Mitgliederliste mit Adresse und Jahrgang
- Jahresbericht, Rechnungsabschluss mit Bilanz und Revisorenbericht
- wo nötig, gültige Vereinsstatuten

Diese Dokumente waren bis zum 27. Oktober 2017 einzureichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgte die genaue Prüfung derselben durch das GV-Sekretariat und die Errechnung des jeweiligen Gemeindebeitrags nach „Reglement über die Aufnahme in die Vereinsliste sowie die finanzielle und materielle Unterstützung von Vereinen mit Sitz in Triesen“.

Am 14.11.2017 haben die RI Kultur und Sport die Berechnungen geprüft und wo nötig angepasst. Sie beantragen nun die Auszahlung in Höhe von CHF 191'950.00 gemäss beiliegender Berechnung.

Für Fragen stehen sie gerne zur Verfügung.

\*\*\*

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Auszahlung der Vereinsbeiträge 2017 gemäss vorliegender Liste in Höhe von CHF 191'950.00 und stellt den dafür vorgesehenen Kredit frei.

292-17-17 (622-102-015)

**Bauverwaltung/Liegenschaften - Schulanlage Gässle - Sanierung Trakt 1 und Gang - Leuchten und Lampen: Lieferung und Montage - Auftragsvergabe**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag gemäss Offerte an die Risch Elektro-Telecom Anstalt, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 52'023.35 inkl. 8.0% MwSt.

294-17-17

**Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen**

Bauverwaltung / Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Pflasterungsarbeiten Bauetappe 2017 - Auftragsweiterung - Auftragsvergabe an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststrasse 25, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 18'250.95 inkl. 8.0% MwSt.

295-17-17

**GR zur Kenntnis**

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil - Antwortschreiben Finanzierung Ortsbus vom 15.11.2017  
Der Gemeindevorsteher beauftragt den RI Öffentliche Sicherheit, mit den Verantwortlichen der LIECHTENSTEINmobil vor der nächsten Vergabe entsprechende Verhandlungen bzw. Gespräche über alternative Möglichkeiten zur Ortserschliessung zu führen.

Offene Jugendarbeit Liechtenstein - NewsBox - Die Jugendzeitschrift in Liechtenstein - Ausgabe Nov - Dez 2017 (via E-Mail vom 21.11.2017)

\*\*\*